

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digital Media Systems, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Standort: Gießen
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat nach Antragsstellung und vor Entscheidung im Akkreditierungsrat angezeigt, dass sie beabsichtigt, den Namen des Studiengangs von "Social Media Systems" in "Digital Media Systems" umzubenennen. Sie begründet dies ausführlich damit, dass der neue Studiengangsname die fachlichen Inhalte des Studiengangs sowie dessen interdisziplinären, integrierten und technischen Charakter treffender beschreibe. Sie belegt dies zudem mit einem Entwurf einer geänderten Prüfungsordnung, in dem der Studiengang den neuen Namen trägt. Der Akkreditierungsrat behandelt Antrag und angezeigte Änderung zusammen und befürwortet diese Änderung.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem

Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

